

Finanzmarktaufsichtsbehörde – FMA
z.H. MMag.^a Dr.ⁱⁿ Julia Lemonia Raptis, LL.M LL.M
Otto-Wagner-Platz 5
A- 1090 Wien

BMF - III/6 (III/6)
post.iii-6@bmf.gv.at

MMag.Dr. Martin Ramharter
Sachbearbeiter

martin.ramharter@bmf.gv.at
+43 1 51433 503160
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.iii-6@bmf.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.382.125

Begutachtung: LV-Paket 2021 der FMA

Sehr geehrte Frau MMag.^a Dr.ⁱⁿ Raptis, LL.M LL.M,

per E-Mail vom 5. Mai 2021 hat die FMA dem BMF folgende Verordnungsentwürfe zur
Begutachtung vorgelegt:

- Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die
Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung geändert wird (FMA-
LE0001.210/0003-INT/2021);
- Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Lebensversicherung
Gewinnbeteiligungsverordnung geändert wird (FMA-LE0001.210/0004-INT/2021);
- Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die
Versicherungsunternehmen-Rechnungslegungsverordnung geändert wird (FMA-
LE0001.210/0002-INT/2021);
- Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Lebensversicherung
Informationspflichtenverordnung 2018 geändert wird (FMA-LE0001.210/0001-
INT/2021).

Die zu novellierenden Verordnungen wurden aufgrund des
Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 erlassen. Die Novellen sollen insbesondere aktuellen
Entwicklungen im für den Betrieb der Lebensversicherung relevanten wirtschaftlichen
Umfeld, v.a. der Niedrigzinsphase, sowie damit in Zusammenhang stehenden

Produktinnovationen Rechnung tragen. Das Bundesministerium für Finanzen nimmt zu den Entwürfen daher wie folgt unter einem Stellung:

Mit den vorgeschlagenen Novellen sollen insbesondere folgende Maßnahmen gesetzt werden:

- Absenkung des Höchstzinssatzes für die Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen auf 0,00% für Verträge, die ab dem dem 30. Juni 2022 abgeschlossen werden oder deren Versicherungsbeginn nach dem 30. September 2022 liegt;
- Schaffung von Regelungen für Fälle negativer Bemessungsgrundlagen für die Gewinnbeteiligung in der klassischen Lebensversicherung;
- Sicherstellung angemessener Rückstellungen für etwaige Mehrleistungen durch Garantieleistungen oder infolge der Ausübung von Optionen durch Versicherungsnehmer in der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung;
- Verbesserung der Informationspflichten für Versicherungsnehmer bei Hybridprodukten, die aus einer Kombination von mehreren Produktkategorien bestehen (z.B. Kombination aus klassischer und fondsgebundener Lebensversicherung) sowie Schaffung von Informationspflichten in Zusammenhang mit den geplanten Änderungen zur Lebensversicherung Gewinnbeteiligungsverordnung.

Aus aufsichtsrechtlicher Sicht bestehen gegen die vorgeschlagenen Novellen keine Einwendungen.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige zivilrechtliche Implikationen der Novellen auf bestehende oder künftige Versicherungsvertragsverhältnisse auch an den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen sowie den besonderen verbraucherrechtlichen Schutzbestimmungen des Zivilrechts zu messen sind.

Wien, 31. Mai 2021

Für den Bundesminister:

Mag. Alfred Lejsek

Elektronisch gefertigt

